



Gemeindeamt RAGGAL

A-6741 Raggal
Tel. 055 53/201 (Fax 669)

Raggal, am 09.10.2000

VERORDNUNG

über ein Parkverbot im Bereich Kirchplatz Raggal

Gemäß den §§ 43 Abs. 1, lit. b Z.1 und 94 d Z.4 der Straßenverkehrsordnung (StVO), LGBI.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs auf Grund des Beschlusses des Gemeindevorstands vom 14.09.2000 verordnet:

§ 1

Im Bereich des Kirchplatzes in Raggal, beginnend vom Dorfbrunnen Richtung Abzweigung der Güterwege Raggal Ganai/Rapiert und Raggal Ludescherberg, bis zum südöstlichen Eck des Haus Nr. 28 (auf dem öffentlichen Gut; Kirchplatz bis Beginn Vorzeichen Gst.Nr. 1844, vom Beginn Vorzeichen bis südöstliche Ecke Haus Nr. 28, Gst.Nr. 1811/3), ist das Parken verboten.

Ausgenommen vom Parkverbot ist ein Behindertenparkplatz vor dem Gemeindehaus (Haus Nr. 31).

§ 2

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch die beidseitige Anbringung der Verkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ und „ausgenommen Behindertenfahrzeuge“ kundzumachen. Der Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk festzuhalten (§ 44 Abs. 1 StVO).

Der Bürgermeister:



R. Müller

angeschlagen am 09.10.2000
abgenommen am